

§ 38 W-BGO Zentralbetriebsrat

W-BGO - Wiener land- und forstwirtschaftliche Betriebsrats Geschäftsordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) In Unternehmen, in denen ein Zentralbetriebsrat zu errichten ist, werden von diesem folgende Befugnisse ausgeübt:

1. Mitwirkung in wirtschaftlichen Angelegenheiten gemäß § 188 der Wiener Landarbeitsordnung;
2. soweit sie nicht nur die Interessen der Dienstnehmerschaft eines Betriebes berühren.
 - a) Recht auf Intervention (§ 168 der Wiener Landarbeitsordnung);
 - b) allgemeines Informationsrecht (§ 169 der Wiener Landarbeitsordnung);
 - c) Beratungsrecht (§ 170 der Wiener Landarbeitsordnung);
 - d) Mitwirkung an betriebs- und unternehmenseigenen Schulungs-, Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen (§§ 172 und 173 der Wiener Landarbeitsordnung);
 - e) wirtschaftliche Informations- und Interventionsrechte (§ 186 der Wiener Landarbeitsordnung);
 - f) Mitwirkung bei Betriebsänderungen gemäß § 187 der Wiener Landarbeitsordnung.

(2) Der Zentralbetriebsrat hat vom Ergebnis der Ausübung der Befugnisse gemäß §§ 35 Abs. 2 und 36 Abs. 3, sofern es erforderlich ist, den Betriebsrat (Betriebsausschuß) in Kenntnis zu setzen.

In Kraft seit 21.07.1982 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at